



**Ziel: Statutenerweiterung um die Einrichtung des Baufonds  
Vorschlag für einen Zusatz / Erweiterung bei Art. 14 (als Art. 14.6)**

**Erweiterung gemäss Abmachungen vom Treffen, 7. Feb. 2023**

Der Baufonds der Korporation Unterbach (nachfolgend: Korporation) dient der nachhaltigen Finanzierung von technischen Installationen, Ersatzinvestitionen oder Bauvorhaben im Rahmen des Korporationszwecks, gemäss Artikel 2 ff und Anhang 1.

Jedes der 28 Korporationsmitglieder zahlt ab und mit dem Jahr 2023 jährlich CHF 500.00, bis der Baufonds die Höhe von CHF 70'000.00 erreicht. Ab der Summe von CHF 70'000.00 werden die Einzahlungen pausiert.

Die jährlichen Einzahlungen der Korporationsmitglieder zur Äufnung des Baufonds werden nach Entnahmen mit bis zu CHF 500.00 p.a. wieder aufgenommen, bis die CHF 70'000.00 im Baufonds wieder erreicht sind.

Eine Erhöhung oder Reduktion des jährlichen Mitgliederbeitrages zum Baufonds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Basis eines entsprechenden Antrags mit 2/3 Mehrheit. Die Einzahlungen der Korporationsmitglieder werden separat dokumentiert.

Die Entnahme von Mitteln wird auf begründeten Antrag von Korporationsmitgliedern an der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden.

Bei Wegzug eines Korporationsmitglieds verbleibt der vom Korporationsmitglied einbezahlte Gesamtbetrag im Baufond der Korporation.

Bei allfälliger Auflösung des Baufonds werden die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Mittel dem ordentlichen Betrieb im Rahmen des Korporationszwecks der Korporation zugeführt.